

Steuerreglement
der
Einwohnergemeinde
Liesberg
2000



Anmerkung

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die gleichzeitige Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet.

Die Einwohnergemeinde Liesberg erlässt gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und dem Finanzausgleich (Steuer und Finanzgesetz) vom 07. Februar 1974 folgendes Steuerreglement.

§ 1 Gegenstand

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde Liesberg gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes (nachfolgend StG) und der dazugehörigen Verordnungen Steuern von den im Sinne des StG in der Gemeinde Steuerpflichtigen:
 - a) Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen (§19StG)
 - b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen (§§ 58 und 62-68)
 - c) eine Grundstücksteuer gemäss § 86 StG

§ 2 Steuerfuss, Steuersatz

1. Die Einwohnergemeindeversammlung setzt alljährlich mit der Beratung des Vorschlages fest:
 - a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern gemäss § 19 StG Abs. 2
 - b) den Steuersatz für die Ertragssteuern gemäss § 58 StG Abs. 3
 - c) den Steuersatz für die Kapitalsteuern gemäss § 62 StG Abs. 1
 - d) den Steuersatz für die Grundstücksteuern gemäss § 86 StG Abs. 2

§ 3 Steuerveranlagung

1. Die Gemeindesteuerverwaltung nimmt folgende Veranlagungen vor:
 - a) Der Unselbständigwerbenden gemäss § 107 StG für die Staats- und Gemeindesteuer sowie gemäss den entsprechenden kantonalen Vorschriften für die direkte Bundessteuer
 - b) der Grundstückssteuer gemäss § 86 StG
2. Der Gemeinderat kann die Veranlagung der Unselbständigwerbenden dem Kanton übertragen § 107 StG Abs. 3.
3. Der Gemeinderat kann die Veranlagung der Unselbständigwerbenden auch einem verwaltungsexternen Dritten übertragen. Die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz (§13 Datenschutzgesetz) sind vertraglich sicherzustellen.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung, Verbindlichkeit der Staatsteuerveranlagung

1. Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatsteuerveranlagung massgebend (§ 185 StG).

2. Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

1. Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.
2. Die steuerpflichtige Person hat ihre Rechte gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung im Staatsteuereinsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren nach den §§ 122 - 132 StG zu wahren. Durch die Ergreifung eines Rechtsmittels wird die Fälligkeit der Steuer nicht hinausgeschoben.
3. Für die Grundstücksteuer gilt § 86 Abs. 5 StG.

§ 6 Steuerbezug, Akontozahlungen, Fälligkeit, Vergütungs – und Verzugszins

1. Die Fälligkeit der Gemeindesteuern richtet sich nach § 135 StG Abs. 1 und Abs. 2.
2. Der Gemeindesteuerbezug richtet sich nach § 135 StG Abs. 7. Der Gemeinderat kann das Inkasso der Gemeinde- und Grundstücksteuer dem Kanton oder einem Dritten übertragen.
3. Der vorläufige Bezug der mutmasslichen Gemeindesteuer erfolgt gemäss § 135 StG Abs. 3.
4. Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Staatssteuer sinngemäss.
5. Die Vergütungs- und Verzugszinsregelung richtet sich nach § 135 StG Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6.

§ 7 Stundung und Steuererlass

1. Stundungen bis zu 12 Monaten oder Zahlungserleichterungen können durch die Gemeindeverwaltung gewährt werden.
2. Zuständig für Stundungen über 12 Monate, Ermässigungen und Erlasse aller Steuern und Verzugszinsen, welche durch die Gemeinde erhoben werden, ist der Gemeinderat.
3. Die Ermässigung und der Erlass der Gemeindesteuern richtet sich nach § 142 StG Abs. 3 und Abs. 4.

§ 8 Katasterschätzungen

1. Gemäss § 121 StG Abs.5 wird die Katasterschätzung durch den Gemeinderat vorgenommen.

§ 9 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Bestimmungen

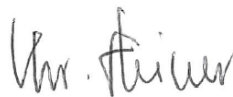
1. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Es wird erstmals auf die Steuern des Jahres 2001 angewendet.

2. Mit Inkrafttretung dieses Reglementes wird das Steuerreglement vom 7. Februar 1953 aufgehoben.
3. Zur Erlangung der Rechtskraft bedarf das Reglement der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.
4. Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2000 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:



Christian Steiner

Andreas Dobler

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 24. Januar 2001 genehmigt.

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. am 24. JAN. 2001 genehmigt.

